

MITTELLANDKURIER

Mitteilungsblatt der



Gemeinde Barleben
Juni 2020

#miteinanderstark





schlüsselfertiges Bauen | Planung · Neubau · Umbau · Sanierung



**Baugrundstücke
in Barleben zu haben!
Bebaubar ab Anfang 2021.
Jetzt anfragen!**

**Auch dieses Traumhaus
haben wir gebaut.
Welches Haus wünschen Sie sich?**

- Mehr als 100 Jahre Bautradition & Erfahrung
 - Individuell geplante Architektenhäuser
 - Stein auf Stein massiv gebaut
 - Kompromisslos hochwertig ausgestattet
 - Innovationen einbeziehend
 - Die Kundenzufriedenheit als höchstes Ziel
- Das sind wir.**

Rufen Sie uns an,
wir beraten Sie gern.

Auch im Raum Barleben - Magdeburg



Wir beraten
Sie gern!

0 171 - 4 777 006 · magdeburg@haase-hausbau.de · www.haase-hausbau.de

Weitreichende Lockerungen: 6. Verordnung setzt „Sachsen-Anhalt-Plan“ um

>> Sachsen-Anhalts Landesregierung hat weitreichende Lockerungen der Corona-Beschränkungen beschlossen. Die 6. Corona-Eindämmungsverordnung setzt den in der 21. Kalenderwoche verabschiedeten „Sachsen-Anhalt-Plan“ um. Sie gilt von Donnerstag, 28. Mai, bis einschließlich Mittwoch, 1. Juli.

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne sprachen von einem großen Schritt zurück zu einer sozialen und gesellschaftlichen Normalität. Eine Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sei darum jetzt ganz besonders notwendig, um das Risiko von Neuinfektionen möglichst gering zu halten.

Der Kreis von Personen, die sich treffen dürfen, wird erneut erweitert – auf bis zu zehn Personen im privaten Umfeld. Darüber hinaus wird das auf zwei Hausstände und nahe Verwandte und deren Partner erweitert. Möglich sind darüber hinaus private Feiern aus besonderem Anlass wie Hochzeit, Trauerfall, Geburtstag, Einschulung, Schulabschluss oder Jugendweihe im Familien-,

Freundes- und Bekanntenkreis mit bis zu 20 Teilnehmern. Fachkundig organisierte Zusammenkünfte wie Meetings, Seminare, Fachkongresse, aber auch Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen können mit bis zu 100 Teilnehmenden, ab dem 1. Juli mit bis zu 250 Teilnehmenden stattfinden. Hier muss ein Konzept vorliegen, das sichert, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und Anwesenheitslisten geführt werden.

Auch Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen können wieder öffnen, das gilt z. B. für Schwimmbäder, Sportstudios, Kinos, Theater, Freizeitparks und Volkshochschulen. Reisen aus touristischem Anlass nach Sachsen-Anhalt sind für Gäste aus Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland möglich. Kneipen und Bars dürfen unter

denselben Auflagen öffnen, wie sie für Gaststätten bereits gelten. Das Besuchsverbot für Krankenhäuser wird aufgehoben, Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete können wieder öffnen.

Ab dem 2. Juni werden Kindertageseinrichtungen und Horte einen eingeschränkten Regelbetrieb anbieten, auch Schulsport wird wieder möglich. Beratungsstellen können ebenfalls nach Pfingsten öffnen, ebenso Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenbegegnungsstätten.

Weiter geschlossen bleiben Clubs und Diskotheken. Auch Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste können weiter nicht stattfinden. Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende August untersagt.

Die vollständige 6. Eindämmungsverordnung sowie weitere hilfreiche Informationen sind auf der Corona-seite der Gemeinde Barleben www.corona.barleben.org veröffentlicht. (PM/tz)



Fa. GRIMM
Bautenschutz & Bauservice

Breiteweg 28a · 39179 Barleben
Tel.: 039203.75 88 5 · Fax: 039203.75 88 6

- Mauerwerkstrockenlegung
(Bohrlochsperr im Niederdruckverfahren)
- Bauwerksabdichtung
- Schimmelsanierung
- Fassadensanierung
- Fliesenverlegung
- Um- und Ausbau

WERTERHALTUNG ...ist unsere Sache!



Wir sind für Sie da!
Pflege team Hille - Kühn

TAGESPFLEGE UND BETREUUNGSSTÄTTE

Kommen Sie zu uns...

Sie möchten zu Hause wohnen bleiben,
 benötigen aber Hilfe und Unterstützung?
 Sie wohnen allein, hätten aber gern etwas Gesellschaft?
 Sie möchten Ihre Angehörigen, die sich sonst so liebevoll um Sie kümmern,
 etwas entlasten? Dann kommen Sie zu uns.
 Ob stunden- oder tageweise, pflegerische oder
 soziale Betreuung, zur Ergänzung oder Stärkung
 der häuslichen Pflege,
...wir sind für Sie da!

In unserer Tagesbetreuung bieten wir Ihnen in gemütlich eingerichteten Räumlichkeiten neben einer
 guten Versorgung mit Frühstück, Mittag und Kaffee eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung.

Pflege team Hille/Kühn, Breiteweg 48, 39179 Barleben
 Tel. : 039203 / 968092
 Mail : info@Tagespflege-Hille-Kühn.de
www.Tagespflege-Hille-Kühn.de

Gemeindeverwaltung wieder mit Sprechzeiten für Bürger

>> Nach rund dreimonatiger coronabedingter Schließung für den Bürgerverkehr öffnet die Gemeindeverwaltung Barleben im Juni wieder die Türen. Seit dem 09. Juni können Bürger an den Sprechtagen wieder in die Verwaltung kommen. „Angesichts der schrittweisen Öffnung in vielen Bereichen werden auch wir den öffentlichen Bürgerverkehr in der Gemeindeverwaltung wieder zulassen. Wenn auch vorerst nur unter bestimmten Voraussetzungen“, informiert Bürgermeister Frank Nase. So müssen die Bürger im Vorfeld ihre Anliegen per E-Mail an office@barleben.de oder via Telefon unter 039203 565-0 schildern und erhalten dann einen Termin im Rahmen der Sprechzeiten.

Jeder Besucher, der die öffentlichen Gebäude der Gemeinde betritt, muss eine Mund-Nase-Bedeckung anziehen und sich in eine Kontaktpersonenliste eintragen.

Grundsätzlich ist auf die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Meter zwischen zwei Personen zu achten.

Besonders was die Hygiene betrifft, wurden zum Schutz von Mitarbeitern und Besuchern die Standards erhöht. So stehen auf den Fluren Handdesinfektionsspender bereit. Büros, in denen es häufig Bürgerkontakt gibt, wurden mit Hygienestellwänden ausgestattet. Zusätzlich zu dem normalen Reinigungsintervall wurde eine Fachfirma mit der täglichen Flächendesinfektion der Arbeitsplätze, Türklinken, Treppengeländer usw. beauftragt. „Wir haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen und sind gut gerüstet für eine geregelte Wiederöffnung am 09. Juni“, so der Bürgermeister.

Der Krisenstab der Gemeinde Barleben hatte sich dafür ausgesprochen, die Öffnung der Verwaltung auf den 09. Juni zu legen und somit das



In der Gemeindeverwaltung wurden Handdesinfektionsspender aufgestellt. Verhaltenshinweise sollen die Bürger an die nach wie vor besondere Lage erinnern und zur Beachtung auffordern. Foto: tz

Infektionsgeschehen innerhalb der 14 Tage nach Christi-Himmelfahrt abzuwarten.

Das Landratsamt und einige Kommunen im Landkreis Börde hatten bereits am 02. Juni wieder für Bürger geöffnet. (tz)

GLASFASER FÜR ALLE.

Großprojekt Glasfaserausbau im Landkreis Börde – Meitzendorf und Ebendorf sind dabei!

Das Giganetz kommt flächendeckend in die Börde. Wir unterstützen das Projekt jetzt auch im Eigenausbau. Nutzen Sie noch Ihre Chance und schließen Sie einen Vorvertrag ab. Sichern Sie sich den Internetanschluss der Zukunft mit dem neuen Börde-Tarif. Keine Lust auf Vertragsbindung und trotzdem den Anschluss Zukunft sichern? Jetzt Glasfaser-Hausanschluss holen!

Verfügbarkeit und Vorbestellung unter:

www.dns-net.de

**500
MBit/s für
49,90 € mtl.***

* Ein Angebot der DNSNET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin



Glasfaser für alle.
www.dns-net.de

 **DNSNET**
Anschluss Zukunft.

Kinder dürfen wieder auf Spielplätze

>> In Sachsen-Anhalt dürfen Spielplätze wieder geöffnet werden. Die Entscheidung, an welchem Tag genau geöffnet wird, treffen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst.

In der Gemeinde Barleben sind seit dem 11. Mai 2020, die Spielplätze wieder geöffnet und die Spielgeräte freigegeben, wenn auch mit Auflagen. Infoschilder mit kindgerechten bildlichen Darstellungen erläutern die neuen Regeln. So darf sich entsprechend der Größe der Spielstätten nur eine begrenzte Anzahl an Personen auf dem Spielplatz aufhalten. Maximal zwei Aufsichtspersonen je Kind sind auf dem Spielplatz erlaubt.

Die Spielplätze werden von 08:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Öffnung der Spielplätze erfolgt unter Beachtung der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreises Börde. Insgesamt 15 Spiel- und Bolzplätze gibt es in den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Da Kontaktsportarten wie beispielsweise Fußball und Fangen nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde vorläufig noch nicht wieder erlaubt sind, bleiben der Bolzplatz am

Anger und der Spielplatz in der Lindenallee in Barleben mit den für solche Kontaktsportarten vorgesehenen Flächen weiterhin geschlossen. (tz)



Infoblätter mit bildlichen Darstellungen an den Spielplätzen erklären kindgerecht die neuen Regeln, hier am Spielplatz im Kornblumenweg in Barleben. Foto: tz

Zum Muttertag Geschenk gebastelt



>> Die Zeit der Notbetreuung im Hort Barleben haben Diego, Lotta, Ben, Moritz, Enni, Lina und Florian dafür genutzt, kreativ zu werden und für den Muttertag am 10. Mai kleine Überraschungen zu basteln. Unter der Anleitung ihrer Horterzieher haben die Kinder über mehrere Tage bunte Blumentöpfchen gebastelt. Dafür verwendeten sie kleine Tontöpfe, die sie mit Pappmasché füllten. Darin steckten sie Holzstäbchen, die mit Krepppapier umwickelt und am oberen Ende als Blüte gestaltet waren.

Stolz präsentierten die Erst- bis Drittklässler ihre Werke für ein gemeinsames Foto, bevor sie damit wenig später ihre Mütter an ihrem Ehrentag überraschten. (tz)

Bürgermeistersprechstunde

>> Mit der Öffnung der Verwaltung ab dem 9. Juni findet auch die Bürgermeistersprechstunde wieder statt. Jeden ersten Montag im Monat bietet Gemeindebürgermeister Frank Nase eine Sprechstunde an. In der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr hat er dann ein offenes Ohr für Sorgen,

Kritiken und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger aus den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Die Bürgermeistersprechstunden finden im Büro des Verwaltungschefs in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22 in Barleben, statt. Der nächste Termin ist der 06. Juli. (tz)

Für Ihr Wohlbefinden...

Nails & Beauty

Nägel – Kosmetik – Wimpern – Waxing

Inh. Kathrin Schreiber-Ölze
Breiteweg 49 (Ärztelhaus), 39179 Barleben

Tel. 039203-209796 Termine nach Absprache

Mantzel

Holzfußböden
Verlegung - Sanierung

Parkett
Holzpfaster
Dielung
Laminat
Holzterrassen

Telefon: 039203-96770
Mobil: 0177-2509758

Bibliothek öffnet mit Einschränkungen

>> Auf Grundlage der 5. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Mai 2020 dürfen auch Bibliotheken im Land wieder die Türen öffnen. Unter Einhaltung der strengen Auflagen zur Reduzierung von Kontakten und zur Hygiene hat die Gemeindebibliothek in der Ernst-Thälmann-Straße 3 in Barleben seit dem 11. Mai wieder geöffnet. Besucher müssen sich jedoch auf Einschränkungen im Ablauf einstellen. So dürfen sich nach der seit 28.05. geltenden 6. Eindämmungsverordnung maximal zehn Personen gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten. Besucher müssen sich also möglicherweise auf Wartezeiten einstellen. Darüber hinaus ist in der Bibliothek das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

Die Bibliothek ermöglicht zunächst nur die Rückgabe und die Ausleihe von Medien. Das Verweilen ist aus Rücksicht auf wartende Besucher nicht gestattet. Bibliotheksleiterin Manja Selle empfiehlt, über die Onlinesuche Web-OPAC auf der Internetseite der Gemeinde Barleben eine Vorauswahl der Ausleihen zu treffen und diese telefonisch oder per E-Mail anzumelden. Über den Web-OPAC lassen sich alle im Bestand der Bibliothek registrierten Medien bei entsprechender Suchanfrage anzeigen.

Bis auf Weiteres gelten für die Bibliothek folgende, eingeschränkte Öffnungszeiten: Montag von 10:00 Uhr bis

15:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Mittwoch bis Freitag ist die Bibliothek nicht geöffnet. (tz)



Die Bibliothek in Barleben hat wieder geöffnet. Besucher müssen sich jedoch auf Einschränkungen einstellen. Foto: tz

Regelung für die Kitabeiträge im Mai 2020

>> Mit Blick auf die Erhebung von Kitabeiträgen folgt die Gemeinde Barleben der Empfehlung der Landesregierung (Runderlass vom 30. April 2020) und wird für den Monat Mai für alle Kinder, die nicht in einer Notbetreuung waren, die Kitabeiträge aussetzen.

„Der Kitabeitrag wird nur dann erhoben, wenn die Notbetreuung mindestens an einem Tag in Anspruch genommen wird bzw. wurde“, sagt Michael Schumann, Bereichsleiter Bürgerservice.

Aus innerorganisatorischen Gründen müssen die Kitabeiträge im Monat Mai jedoch vorerst bezahlt werden.

Für den Fall, dass bis Ende Mai keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird das Guthaben im Juni verrechnet. Dazu erklärt Schumann: „Das Abrechnungsdatum für die Kitabeiträge ist Mitte des Monats. Tatsächlich wissen wir aber erst nach Ablauf des Monats, ob jemand Notbetreuung in Anspruch genommen hat oder nicht.“

Fragen zu diesem Thema können in der Gemeindeverwaltung telefonisch unter 039203 565 2222 geklärt werden. (tz)

Ihre Spezialisten für
natürliche **Wärme**, gutes **Klima**
und schöne **Bäder**.



Lindenallee 14
39179 Barleben
Tel. 039203/88 38 63

info@deta-magdeburg.de



Gemeinde Barleben öffnet Trauerhallen

>> Die Gemeinde Barleben öffnet ab Freitag, 15. Mai 2020, die Trauerhallen auf den Friedhöfen in Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Damit stehen die Trauerhallen wieder für die Durchführung von Trauerfeiern zur Verfügung.

Um die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen zu gewährleisten, wurde die Anzahl der Sitzplätze in den Trauerhallen reduziert. Wie viele Trauergäste zugelassen sind, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Trauerhalle. Auskünfte über die Personenanzahl und weitere Regelungen erteilen die Bestatter oder das Friedhofswesen der Gemeindeverwaltung, Telefon: 039203 5652153. (tz)



Trauerhalle auf dem Friedhof in Barleben. Foto: tz

Grabmalprüfung im Juli

>> Die Friedhofsverwaltung ist aus Sicherheitsgründen dazu verpflichtet, jedes Jahr die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen zu überprüfen. Der diesjährige Termin ist auf den Monat Juli 2020 festgelegt.

Auf den Friedhöfen der Gemeinde sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht mehr gerade stehende Grabmale festzustellen. Sie stellen für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal eine ständige Gefahr dar. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen. Der Grund für nicht standsichere Grabmale kann an einer unzureichenden Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel liegen. Dies muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein. Eine weitere Ursache kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht.

Die Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen wird von fachkundigen Mitarbeitern der Gemeinde durchgeführt. Diese Prüfung muss auf Grundlage einschlägiger Vorschriften (u. a. TA Grabmahl, Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Bei

einer Beanstandung wird ein Hinweisaufkleber am Grabstein angebracht, durch den der Verfügungsberechtigte aufgefordert wird, das Grabmal durch ein sachkundiges Unternehmen unverzüglich instand setzen zu lassen.

Diese rechtliche Verpflichtung für die Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Grabstätteninhaber selbst. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind dazu verpflichtet, die Grabsteine und die sonstigen Grabsausstattungen immer wieder selbst auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen und Mängel sofort beheben zu lassen. Sofern die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten die Instandsetzungsarbeiten nicht kurzfristig ausführen können, müssen sie den gefährdenden Zustand durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgrenzen. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten oder deren Erben haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, wie zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder die Anbringung von Absperrungen. (Bau- und Ordnungsamt/Friedhofswesen)

**Die Kfz-Meisterwerkstatt
in Barleben - Harald Denecke**

Seit 1. April 1998

<p>Ebendorfer Straße 19 39179 Barleben Tel. (03 92 03) 6 13 72 Fax (03 92 03) 5 01 67</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturen u. Instandsetzung von Kfz aller Art, Reifendienst • HU / AU, Karosseriearbeiten u. Lackierungsarbeiten
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

E-Mail: Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
Tel.: 039203 565 0

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Bürgermeister Frank Nase (bm)

Redaktion
Thomas Zschke (tz)
Karolin Braunsberger-Reinhold (kbr)
E-Mail: mittellandkurier@barleben.de
Auflage: 4.700

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Barleben“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Barleben zeigt:

In rot schräggelegte silberne Barte mit goldenem Stiel, darunter eine silberne Rose.

(2) Die Gemeinde Barleben führt eine Flagge:

Die Flagge ist rot/weiß/rot (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Barleben auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 11a TVöD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000 Euro.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
den Hauptausschuss
den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.
2. als beratende Ausschüsse
den Bauausschuss,
den Sozialausschuss,
den Finanzausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten für die nicht nach dem Gesetz und dieser Satzung der Bürgermeister oder gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Gemeinderat zuständig ist sowie über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 25.000 Euro bis 100.000 Euro,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert von über 10.000 Euro bis 100.000 Euro,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
 7. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften, soweit die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird.
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde mit einem Vermögenswert über 500 Euro bis zu 25.000 Euro.
- (4) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem EigBG und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs

„Wohnungswirtschaft“. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen bestehen aus jeweils sechs Gemeinderatsmitgliedern und fünf sachkundigen Einwohnern. Ihnen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bestimmt. Dabei erhalten die Fraktionen den Zugriff entsprechend der Reihenfolge der sich ergebenden höchsten Zahlenbruchteile. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen sowie die Ausschussvorsitzenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

(3) Die beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern des Gemeinderates einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert, der 25.000 Euro nicht übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen soweit der Betrag 25.000 Euro nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 Euro,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von bis zu 10.000 Euro,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 Euro,
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD bzw. S 1 bis S 9 TVöD SuE,
8. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro,
9. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
10. die Bestellung von Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
11. der Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 15,00 Euro je qm,
12. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden,
13. Den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des BauGB,

14. Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

(2) Unabhängig der Regelungen in § 6 Abs. 3 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Vergaben, soweit diese von der Zentralen Vergabestelle oder der Kommunalen IT-Union eG (KITU eG) durchgeführt werden. Über die Ergebnisse der Vergaben ist der Gemeinderat zeitnah halbjährlich zu informieren.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich. Soweit die Frist nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Zwischennachricht.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortsteile Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Barleben ist die Gemarkung Barleben, das Gebiet der Ortschaft Ebendorf ist die Gemarkung Ebendorf und das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf ist die Gemarkung Meitzendorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Barleben besteht aus 19 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ebendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Meitzendorf besteht aus 9 Mitgliedern.

(4) Für die Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 14 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Dem Ortschaftsrat Barleben werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kinderkrippe „Jenny Marx“,
 - Kindergarten „Barleber Schlümpfe“,
 - Historisches Gemeindegarchiv,
 - Sportkomplex „Am Anger“,
 - Heimatstube,
 - Friedhof.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,

7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Dem Ortschaftsrat Ebendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätte,
 - Bürgerhaus,
 - Sportkomplex „Barleber Straße“,
 - Heimatstube,
 - Friedhof,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Dem Ortschaftsrat Meitzendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätte,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Sportkomplex „Unter den Weiden“,
 - Heimatstube,
 - Friedhof,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Die Ortschaftsräte der Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf haben beschlossen, im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwoh-

ner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.

Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls durch Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen.

Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des „Mittellandkuriers“ umfasst das Gemeindegebiet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung oder in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.barleben.de zugänglich gemacht.

Die Satzungen können auch in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Barleben befinden sich an folgenden Standorten:

- Ortschaft Barleben

1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,

2. gegenüber dem Gebäude der Kreissparkasse Börde, Breiteweg 131, vor der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,

3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofstraße 1,

- Ortschaft Ebendorf

vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,

- Ortschaft Meitzendorf

vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(5) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(6) Auf dem Aushang gemäß der Absätze 3 und 4 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nach Satz 1 nicht mit. Der Aushang gemäß Absatz 3 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben in der Fassung vom 12. Februar 2015 außer Kraft.



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Genehmigungsverfügung vom 06. Mai 2020

„Hiermit genehmige ich gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 i.V.m. S. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019, S. 66) die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben.“

Kleim & Lüder
Haustechnik GbR
Meisterbetrieb



Installation, Reparatur und Wartung von Heizungs- und Sanitäreinrichtungen sowie Klempnerarbeiten

R.-Breitscheidstraße 2 • 39179 Barleben
Telefon: 03 92 03 / 56804 • Funk: 0162 / 3053114

Bagrowski



Malerfachbetrieb

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung und Wärmeschutz
- Verlegen von Teppichböden und PVC
- Verlegen von Laminat

39179 Barleben, Schulstraße 37
Tel/Fax 039203 / 60 88 6 – Funk 0171 / 37 06 83 4

 **Rechtsanwaltskanzlei Bergemann**



Meitzendorfer Str. 1
39179 Barleben

039203 / 75 79 92
039203 / 75 79 96

info@ra-bergemann.de www.ra-bergemann.de

Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderungsanordnung -

vom 27.04.2020

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis.: Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7.008

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG
Ortsumgehung Wedringen B71n
Landkreis Börde

um die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens dienen. Das Verfahrensgebiet vergrößert sich auf ca. 1.118 ha.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 211 und in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19 während der Dienststunden eingesehen werden. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

Teichmann

2. Ausfertigung

Anlage 1: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Anlage 2: Gebietskarte

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zur 1. Änderungsanordnung
vom 27.04.2020 zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG
Ortsumgehung Wedringen B71n
Landkreis Börde

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Haldensleben

Flur 9

Flurstück: 268, 269, 366/1, 375/1, 388, 403/1, 405/1, 408, 410, 411/1, 417, 429/2, 431/1, 433/1, 434, 435/1, 439, 440, 441, 442/1, 447/1, 447/2, 450, 451, 452, 453, 455/1, 456, 457, 458, 462/1, 465/1, 466/1, 466/2, 472, 473/1, 475, 481/1, 526/465, 537/477, 695/267, 1013, 1014, 1016, 1018, 1020, 1023, 1026, 1029, 1031, 1034, 1037, 1044, 1052, 1119, 1122, 1123, 1130, 1131, 1137, 1165, 1168, 1172, 1173, 1176, 1177, 1180, 1181, 1184, 1185, 1186, 1189, 1190, 1191, 1192, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1204, 1205, 1206, 1211, 1212, 1213, 1218, 1219, 1220, 1227, 1228, 1229, 1233, 1234, 1235, 1239, 1240, 1241, 1247, 1248, 1255, 1256, 1268, 1271, 1272, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1477, 1482

Flur 10

Flurstück: 933, 935, 942, 943, 949, 954, 957, 961, 965, 968, 971, 974, 978

Flur 11

Flurstück: 97, 98, 215/104

Flur 13

Flurstück: 47/1

Flur 33

Flurstück: 1733/269, 1734/270

Flur 35

Flurstück: 655, 140/55, 164/58, 165/58, 166/60, 167/60

Gemarkung Hillersleben

Flur 2

Flurstück: 21/2, 21/6, 21/7, 21/9, 21/17, 21/18, 21/19, 30/115, 30/119, 30/120, 30/121, 30/122, 33/1, 40/1, 53/5, 54/13, 88/22, 91/1, 92/1, 93/1, 94/30, 96/30, 97/30, 98/30, 100/30, 101/30, 102/30, 103/30, 106/30, 107/30, 150/26, 152/34, 153/34, 154/34, 155/32, 157/30, 158/30, 159/30, 165/30, 166/30, 169/30, 171/30, 174/6, 191/30, 192/30, 193/30, 194/30, 195/30, 196/30, 197/32, 198/32, 199/30, 200/30, 202/30, 203/30, 230, 231, 232, 234

Flur 7

Flurstück: 90/13, 90/14

Gemarkung Neuenhofe

Flur 2

Flurstück: 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78/1, 78/2, 80, 81, 82, 83, 193/79, 194/79, 195/79, 196/79, 197/79, 198/79, 206/1, 217

Flur 3

Flurstück: 1/1, 3/1, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 7/27, 230/2, 581/3, 583/5, 584/6, 585/6, 770/2, 771/2, 772/2, 773/2, 774/3, 777/3, 778/3, 1144

Flur 5

Flurstück: 11/2, 37/11, 51/11,

Gemarkung Vahldorf

Flur 2

Flurstück: 834/62, 1182, 1184, 1186, 1188, 1190, 1191, 1193, 1194, 1195, 1197, 1207

Gemarkung Wedringen

Flur 1

Flurstück: 133, 161/1,

Die Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt ca 201 ha.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Haldensleben

Flur 4

Flurstück: 486/18, 486/19, 486/23, 486/24, 486/27, 486/28,

Flur 10

Flurstück: 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 62/1, 65, 66, 67/1, 69/1, 72/1, 74/1, 78/1, 80/1, 82/1, 84/1, 88/1, 90/1, 92/1, 94/1, 100/1, 102/1, 102/2, 103, 472/1, 472/2, 472/3, 472/4, 472/5, 472/6, 472/7, 472/8, 472/9, 472/10, 472/11, 472/12, 472/13, 472/14, 472/15, 472/16, 472/17, 472/18, 472/19, 472/20, 472/21, 472/22, 472/23

Flur 11

Flurstück: 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/2, 22/3, 23/2, 23/3, 36/3, 37/7, 37/8, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 41/3, 41/4, 41/5, 41/7, 41/8, 41/9, 41/26, 41/35, 41/36, 44/1, 44/2, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 45/5, 50/1, 50/2, 50/4, 58/1, 58/2, 58/4, 59/1, 59/2, 59/4, 60, 61, 62, 64/1, 84/1, 85/1, 85/3, 114/1, 114/2, 114/3, 118, 119/1, 119/2, 121, 122/4, 123/2, 130/2, 131/2, 136/1, 137/1, 219, 220, 221, 272

Gemarkung Hillersleben

Flur 4

Flurstück: 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 36/2, 36/3, 37/1, 39/1, 40/1, 40/2, 41, 46/2, 46/3, 49/2, 49/3, 53/4, 53/5, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/2, 59/3, 61/2, 61/3, 64/2, 64/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 69/2, 69/3, 71/1, 71/2, 72/1, 73/2, 73/3, 76/2, 76/3, 76/5, 76/6, 77/2, 77/3, 79/21, 79/22, 79/31, 79/32, 79/33, 79/34, 79/35, 79/38, 79/39, 79/40, 79/41, 79/42, 79/43, 79/44, 79/45, 79/47, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/13, 80/16, 80/17, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 83/2, 83/3, 215/75, 556, 557

Flur 6

Flurstück: 27/1, 27/2, 27/3, 27/4

Flur 7

Flurstück: 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 35/3, 36/2, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 155, 157, 158, 171, 172

Gemarkung Neuenhofe

Flur 3

Flurstück: 124, 125/4, 125/5, 125/7, 125/8, 125/9, 125/10, 125/11, 125/12, 125/13, 172/2, 438/75, 1101

Flur 4

Flurstück: 108/32, 111/31, 112/31, 113/31

Gemarkung Vahldorf

Flur 1

Flurstück: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 6/1, 7/1, 7/2, 26/2, 26/3, 26/4, 31/2, 31/3, 31/4, 42/2, 42/3, 42/4, 46/1, 48/2, 48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 51/4, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 58/2, 58/3, 59/1, 62/1, 64/1, 67/1, 69/1, 71, 72, 73, 74, 75, 165, 166/1, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190/1, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 215/6, 215/7, 217, 219/1, 222/1, 224/1, 226/2, 226/3, 226/4, 226/6, 352/187, 353/187, 535/215, 536/215, 537/168, 538/215, 539/215, 540/172, 541/171, 542/215, 543/215, 544/173, 545/215, 546/173, 547/173, 551/215, 554/215, 555/215, 556/215, 557/215, 562/215, 588, 589, 590, 591, 594, 610, 704, 706, 708, 709

Gemarkung Wedringen

Flur 1

Flurstück: 178, 181/1, 181/2, 371/180, 372/179

Flur 4

Flurstück: 166/20, 224/166, 1011

Die Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca 159 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach 1. Änderungsanordnung eine Fläche von 1118 ha.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.isaur.de/alffmittledsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Legende

- Gebietsgrenze, neu
- ✕ Gebietsgrenze, entfällt
- Gebietsgrenze
- Gemarkung
- Flure
- ① Änderungsbereich

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

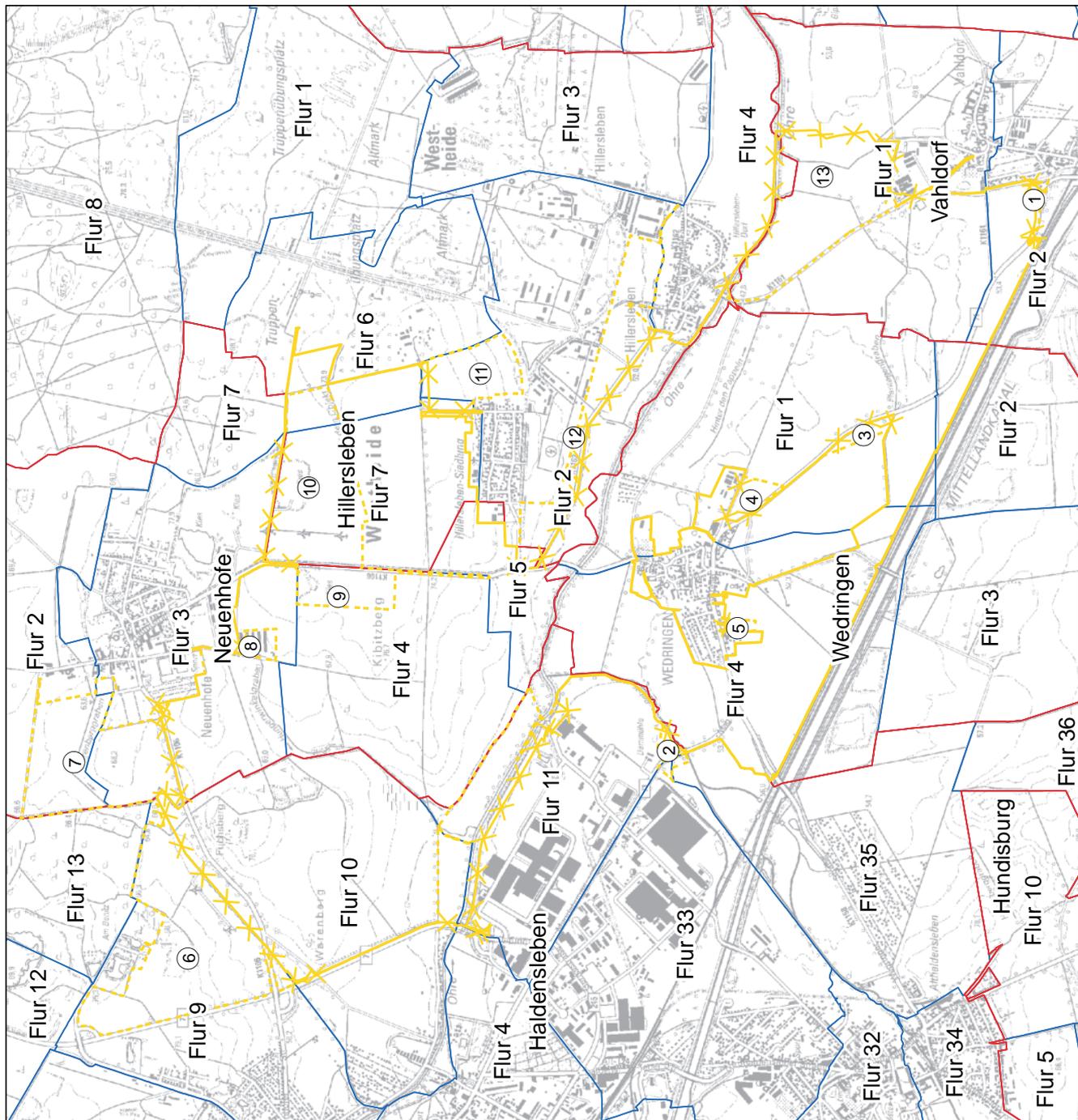
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ortsumgehung Wedringen B71n	BK7.008

Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG

Gebietskarte

zur 1. Änderungsanordnung des Verfahrensgebietes

Landkreis	Bördekreis
Aktenzeichen	B1.14.27 BK 7.008
Größe des Gebietes	Maßstab
1118ha	1:24.000
Lagebezugssystem	ETRS89_UTM32
	27.04.2020



Begründung der Änderungsanordnung vom 27.04.2020

Mit Beschluss vom 01.08.2016, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Wedringen B71n“, Landkreis Börde angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen „Neubau der B71n, BAB14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumgehung Wedringen“ für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Folgende Gründe machen eine Gebietsänderung notwendig:

Die hier genannten Bereiche sind in der Gebietskarte dargestellt.

Bereich Nr. 1

Zur Beseitigung von kleinteiligen Eigentumsverhältnissen, wird in diesem Bereich die Verfahrensgrenze auf die Südliche Seite der B71 gelegt.

Bereiche Nr. 2 und Nr. 3

Auf Antrag des Unternehmensträgers, der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, werden Flurstücke im Bereich Ortseingang Haldensleben (B71), sowie dem Ortseingang Wedringen, hinzugezogen.

Bereiche Nr. 6, Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12

Die Bereiche nördlich von Hillersleben und der Kreisstraße K1161 (Bereiche Nr.11 und Nr.12), sowie nördlich der Verbindungsstraße von Haldensleben nach Neuenhofe (Kreisstraße K1106, Bereiche Nr.6 und Nr.7) werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. In diesen Bereichen sind Ausgleichsflächen verfügbar, welche somit unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dienen.

Bereich Nr. 13

Zur besseren örtlichen Abgrenzung bildet zukünftig die Straße von Vahldorf nach Hillersleben (Kreisstraße K1161) die östliche Verfahrensgebietsgrenze. Die ausgeschlossenen Flurstücke (Bereich Nr.13) sind Teil der Gemarkung Vahldorf und befinden sich auch in örtlicher Nähe der Ortschaft Vahldorf. Sie dienen somit nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens. Deshalb werden diese Flurstücke zukünftig, dem noch nicht angeordneten Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Vahldorf B71n“ zugeordnet werden.

Bereiche Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 14

Die Flurstücke des „Flächenpools Ohreniederung“ der Stadt Haldensleben (Bereich Nr.14) werden wie in der Karte zu dieser Änderungsanordnung dargestellt aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da hier auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar ist und diese Flächen zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind.

Gleiches gilt für den in der Karte dargestellten Bereichen südlich der Ortschaft Wedringen (Bereiche Nr.4 und Nr.5).

Bereich Nr. 8

Es handelt sich hier um bebaute Grundstücke, für die kein Regelungsbedarf besteht und welche zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund wird dieser Bereich ausgeschlossen.

Bereiche Nr. 9 und Nr. 10

Südlich von Neuenhofe entfallen der Bereich des Kiesabbaus (Bereich Nr.10), sowie der Lagerplatz für Baustoffe und Erden (Bereich Nr.9). Hier ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar. Diese Flächen sind zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens auf ca. 1.118 ha.

Dreiste Abkürzung über das Feld



Meitzendorfs Ortsbürgermeister ärgert sich über Autofahrer, die eine Abkürzung über einen Landwirtschaftsweg fahren und dabei das angrenzende Feld beschädigen. Foto: tz

>> Mitarbeiter des gemeindlichen Wirtschaftshofes hatten kürzlich zwei rotweiße Poller an einem Feldweg bei Meitzendorf errichtet und mehrere große Findlinge am Wegrand abgelegt. Das sollte Autofahrer nun endlich daran hindern, den landwirtschaftlichen Weg als Abkürzung zu nutzen. Erlaubt sind hier nur Traktoren, Mähdrescher und Co. Tatsächlich fahren auf dem Landwirtschaftsweg aber PKW und sogar Lastkraftwagen, die so die Ortschaft Meitzendorf

umfahren und schnell auf die Landesstraße 47 Richtung Wolmirstedt kommen wollen. „Wenn sich hier auf diesem schmalen Weg zwei Fahrzeuge begegnen, muss eines gezwungenermaßen in das Feld ausweichen. Das hat zur Folge, dass die Kanten des Weges und der Acker deutlichen Schaden genommen haben“, erklärt Ortsbürgermeister Peter Hiller. Ihm ist das rücksichtslose Verhalten mancher Autofahrer schon lange ein Dorn im Auge. Umso größer war die Erwartung

bei ihm, dass sich diese Situation mit dem Errichten der Durchfahrtsperren erledigt. „Allerdings hat mich die Dreistigkeit doch sehr überrascht, mit der einige Autofahrer um die Hindernisse herum mitten durch das Feld fahren“, so Hiller. In nur wenigen Wochen hat sich hier ein ausgefahrener Graben gebildet. Ackerwuchs ist an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Kontrollen durch das Ordnungsamt der Gemeinde und die Regionalbereichsbeamten gab es hier schon vielfach. Allerdings ist es fast aussichtslos, Verstöße unmittelbar festzustellen, weiß Jens Sonnabend, Leiter des Bau- und Ordnungsamtes der Gemeinde Barleben. „Der gut zwei Kilometer lange Landwirtschaftsweg ist auf der gesamten Strecke gut einsehbar, sodass Kontrollpunkte des Ordnungsamtes und der Polizei weithin zu erkennen sind. Die Autofahrer kehren dann einfach um“, so Sonnabend.

Aufgeben wird der Ortsbürgermeister dennoch nicht und kündigt an, auch in Zukunft ein Auge auf die Situation zu haben. (tz)



Sven Orlowski Malermeister

Olvenstedter Straße 3 a 39179 Barleben OT Ebendorf Tel. 039203/60937 Fax 039203/60896 Mobil 0171/4137861	<ul style="list-style-type: none"> • Maler- u. Tapezierarbeiten • Fassadengestaltung • Wärmedämmung • Verlegen von Teppichböden, PVC-Belag und Laminat • Industrieanstriche • Verkauf von Tapeten, Bodenbelägen, Laminat und sonst. Malerbedarf
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



YEVGEN GOLDSHTEYN
KFZ-MEISTER



☎ 0152 - 337 94 819

☎ 039203 60 43 8

✉ info@kfz-goldstein.de

📍 Lindentallee 25, 39179 Barleben

🕒 Mo.-Fr.: 08:00-18:00 Uhr
Sa.: Nach Vereinbarung.



HELMUT SCHMIDT BESTATTUNGEN seit 1990

Für einen besonderen Abschied und zum Ausdruck ihrer Trauer traditionell oder individuell. Wir setzen Ihre Wünsche um.

Im Trauerfall: Nach dem Verlust eines lieben Menschen durchlebt jeder diese Trauerzeit individuell, bis er wieder ein neues Gleichgewicht gefunden hat. Wir stehen Ihnen in dieser schweren Zeit zur Seite. 4 x in Magdeburg – 1 mal ganz in Ihrer Nähe: Ankerstraße 1 – Eingang Lübecker Straße – 39124 Magdeburg. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zu uns zu kommen, oder haben Sie bei der Beratung in den eigenen Wänden ein besseres Gefühl, beraten wir sie auch gern bei Ihnen zu Hause.

Zu unseren Leistungen gehören unter anderem: Erledigung aller Formalitäten : Beurkundungen, Übersetzungen, Regelung des digitalen Nachlass im Internet

Beauftragung aller Dienstleistungen rund um dem Trauerfall z. B. Absprachen mit Friedhöfen / Bestellung von: Redner, Musiker, Steinmetz / Traueranzeigen u.v.m.

In unseren Häusern: Eigene Kapellen für Trauerfeiern und Abschiednahmen. Cateringräume für das anschließende Kaffeetrinken und Gedenken im Familien- und Freundeskreis.

Vorsorge treffen: Bestimmen Sie selbst, wie ihre spätere Bestattung durchgeführt werden soll und entlasten Sie damit ihre Angehörigen.

Durch unseren Bereitschaftsdienst sind wir Tag und Nacht erreichbar. **Tel. 0391 / 543 00 79**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: www.bestattungen-magdeburg.de



Qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister
EUROCERT
DIN EN ISO 9001:2015

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

Die MDDSL GmbH ist ein moderner und regionaler Internetanbieter. Seit 2006 bauen wir schnelle Netze im Großraum Sachsen-Anhalt. Dank einer zunehmenden Auftragslage benötigen wir für unser Team in Barleben Verstärkung.

**2 Mitarbeiter/innen
Buchhaltung**

**1 Mitarbeiter/in
Bau-Projektmanagement**

**Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.mddsl.eu**



Glasfaser bis in Ihr Haus!

***mitkomm.net* MDDSL.eu**

Tel: 0391-25194700 E-Mail: Bewerbung@mddsl.eu



Vandalismus am Komplex Mittellandhalle wird am Ende alle Nutzer treffen

>> Der Komplex Mittellandhalle in Barleben ist eine der gefragten Adressen für Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen im Landkreis Börde und darüber hinaus. Viel beachtete Events, wie die Deutsche Skatmeisterschaft, die Deutsche Tischtennismeisterschaft sowie verschiedene Fachmessen, Musicals und Sportturniere aller Couleur haben hier schon stattgefunden. Die Mittellandhallen sind ein Aushängeschild für die Gemeinde Barleben.

Während die Veranstalter für ihre Events die beiden gut ausgestatteten Hallen mit Tribünen für ca. 700 Zuschauer vorwiegend an den Wochenenden in Anspruch nehmen, sind von Montag bis Freitag die vier Schulen in Barleben sowie zahlreiche Vereine und Sportgruppen hier anzutreffen. Sportunterricht am Vormittag und Vereinssport am Abend



An der Mittellandhalle II wurden Teile der Glasfassade mutwillig zerstört und sogar die dahinterliegende Dämmung in Mitleidenschaft gezogen. Fotos (4): R. Lüder

stehen dann auf dem Plan. „Dass bei einer so enormen Nutzung hin und wieder was passiert und Dinge kaputtgehen, ist kaum zu vermeiden“, findet Reinhard Lüder. Er ist zuständig für die Haustechnik in dem Sport- und Veranstaltungskomplex und der Mann vor Ort.





Seniorenwohnanlage Klaus Hartkopf



- ✓ Grundpflege (Duschen, Waschen)
- ✓ Behandlungspflege
- ✓ Hauswirtschaftsleistungen
- ✓ Betreuungs- & Entlastungsleistungen
- ✓ Bauernhaus mit ruhiger & gemütlicher Atmosphäre
- ✓ 12 Wohneinheiten im Ortskern von Barleben
- ✓ Wohnung mit eigener Küche & Gemeinschaftsküche



Burgenser Str. 13
39179 Barleben
Tel. 0171/ 675 98 07
klaus.hartkopf@gmail.com

In seiner Verantwortung werden die alltäglichen Beschädigungen meist umgehend beseitigt. „Was ich aber seit einiger Zeit an mutwilliger Sachbeschädigung feststelle, ist nicht mehr normal“, sagt er und hat dabei einige Wut im Bauch.



Reinhard Lüder

„Als Aufsichtspersonen haben sie die Pflicht, ihre ‚Truppen im Zaum zu halten‘ und solche mutwillige Zerstörung zu unterbinden.“



sind nur einige traurige Beispiele. Weit über 5.000 Euro haben die Reparaturen der Schäden allein in diesem Jahr bereits gekostet. Im Jahr 2019 waren es rund 10.000 Euro. „Geld, das ich gerne sinnvoll an anderer Stelle eingesetzt hätte“, sagt Bürgermeister

Frank Nase. Nicht selten übernimmt er als Gemeindeoberhaupt die Schirmherrschaft für die eine oder andere Veranstaltung. Er sieht hier dringenden Handlungsbedarf. „Das ist nicht mehr so mir nichts dir nichts hinnehmbar“, findet der Bürgermeister und kündigt ein konsequentes Vorgehen an. „Wenn das Ausmaß an Sachbeschädigungen und dementsprechend auch die Kosten zur Beseitigung der zahlreichen Schäden weiterhin auf diesem hohen Niveau bleiben, dann müssen wir die Option prüfen, die Nutzerentgelte anzupassen“, so der Bürgermeister. Von dem sinn- und verstandfreien Verhalten einiger, weniger Personen sind dann zwar sämtliche Nutzer der beiden Dreifeldhallen betroffen. Die Gemeinde sieht die Erhöhung der Nutzerentgelte dennoch als gerechtfertigte Maßnahme, um nicht vollends auf den immensen Kosten aufgrund der Sachbeschädigungen sitzen zu bleiben.

Haustechniker Reinhard Lüder erwartet indes mehr Verantwortungsbewusstsein und klare Ansagen von den Sportlehrern, Trainern und Sportgruppenleitern: „Als Aufsichtspersonen haben sie die Pflicht, ihre ‚Truppen im Zaum zu halten‘ und solche mutwillige Zerstörung zu unterbinden.“ (tz)

Zerstörte Glasfassaden und Fenster, eingetretene Türen, von der Decke gerissene Lampen, Wasserschäden durch aufgedrehte Wasserhähne. Das

Praxis für Gesundheitssport, Physiotherapie und Osteopathie **PhYsio**
Balance

Breiteweg 156
39179 Barleben

Telefon: 039203 – 75384
Fax: 039203 – 75383
Email: info@physiobalance-barleben.de
Website: www.physiobalance-barleben.de

Anke Stottmeister
Physiotherapeutin, Osteopathin und sektorale Heilpraktikerin

PODOLOGIE  **SIMON**
FACHPRAXIS FÜR MEDIZINISCHE FUSSPFLEGE

Terminvereinbarung täglich unter:
Tel.: 0392 03/ 21 49 59

Ebendorfer Straße 17
39179 Barleben

Veronika Simon
exam. Podologin

Kira Brabm **[ki:Ra]**
Praxis für Logopädie

Ebendorfer Straße 19
39179 Barleben

Tel. : 039203 – 969 741
Fax : 039203 – 969 742
Mob.: 0176 – 211 70 182

logopaedie-kira@gmx.de
www.logopaedie-kira.de

ECOLE-Gymnasium surft jetzt mit Gigabit-Anschluss

>> Finanzminister Michael Richter und Bildungsstaatssekretärin Eva Feußner kamen kürzlich nach Barleben, um am ECOLE-Gymnasium zusammen mit Schulleiter Dr. Michael Kleinen und Ecole-Vorstand Thomas Grosse sowie Bürgermeister Frank Nase das Gigabit-Zeitalter zu starten. Das Gymnasium in Barleben ist die 30. Schule, die vom Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Projektes „Glasfaser für alle Schulen“ mit einem ultraschnellen Gigabit-Anschluss ausgestattet wurde. Dabei übernimmt das Land die Kosten für den Anschluss sowie die Betriebskosten bis 2023.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer können zukünftig mit einer Download-Geschwindigkeit von 1 Gigabit pro Sekunde und einer Upload-Geschwindigkeit von 500 Megabit pro Sekunde arbeiten.

Am ECOLE-Gymnasium lernen im Moment 660 Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 12. Sie werden von 60 Lehrerinnen und Lehrern betreut. Sämtliche Klassenräume sind mit Smartboards ausgestattet. Alle Lehrerinnen



Bildungsstaatssekretärin Eva Feußner, Finanzminister Michael Richter, Schulleiter Dr. Michael Kleinen, Ecole-Stiftungsvorstand Thomas Grosse und Bürgermeister Frank Nase (v.l.) nehmen den Gigabit-Anschluss online. Foto:tz

und Lehrer sowie zwei Testklassen (Klasse 7) verfügen über Tablets. Diese Tablets sind mit den Smartboards verbunden. „Wir können jetzt mit einer unglaublichen Geschwindigkeit arbeiten“, zeigte sich Schulleiter Dr. Kleinen erfreut. Eva Feußner ergänzte: „Schnelles Internet über Glasfaser und der sichere Anschluss an das Landesdatennetz sind

wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Digitalisierung an unseren Schulen.“ Barlebens Bürgermeister Frank Nase fügte hinzu, dass mit der „kommunalen Gemeinschaftsschule eine weitere Bildungseinrichtung in der Gemeinde Barleben bis Ende dieses Jahres einen ultraschnellen Glasfaseranschluss bekommt“. (pm/tz)

Fordern Sie unsere Broschüre an.

Der Abschied gehört zum Leben eines Menschen.
Deswegen gestalten wir ihn ganz individuell.

☎ 0391 - 543 10 86

M
**ERSTES MAGDEBURGER
BESTATTUNGSHAUS**

www.magdeburger-bestattungshaus.de
Stammhaus: Otto-von-Guericke-Straße 56 b • Magdeburg

Blumen Brämer
Inh.: Iris Lampe

Breiteweg 23
39179 Barleben
Telefon: 039203/5242

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. : 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sa. : 08.00 Uhr - 11.00 Uhr

Abendfriede
BESTATTUNGEN

MICHAEL LIEBTE DAS MEER.
DESHALB STREUEN WIR
SEINE ASCHE HINEIN.
ABSCHIED: SO INDIVIDUELL
WIE DAS LEBEN.

TAG & NACHT
(03 92 01) 2 61 04

WOLMIRSTEDT
Bahnhofstraße 37
www.abendfriede.de

Naherholungszentrum öffnet für Dauercamper

>> Auf Grundlage der 6. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2020 hat die Gemeinde Barleben seit dem 02. Juni 2020 das Naherholungszentrum Jersleber See wieder geöffnet. Vorerst allerdings nur für die 190 Dauercamper. Dennoch gilt weiterhin: Das Baden im Jersleber See ist tabu.

Das Öffnen des „Naherholungszentrum Jersleber See“ für den Dauercampingbetrieb ist die erste Phase eines Drei-Stufen-Planes der Gemeinde Barleben. „Dieser sieht vor, dass mit zeitlichem Abstand von etwa 14 Tagen nach dem Dauercamping auch das Kurzcamping möglich sein soll und je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens bis Ende Juni auch das Strandbad wieder geöffnet wird“, erklärt der Teamleiter am Jersleber See, Patrick Säuberlich.

Der Wiedereröffnung des Badebereiches stehen jedoch einige Hürden im Weg. So sind strenge Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Nach der gültigen Eindämmungsverordnung sind entsprechend der zur Verfügung



Die Dauercamper am Jersleber See können seit Anfang Juni wieder in ihre Wohnwagen. Foto: tz

stehenden Fläche die Besucherzahlen zu begrenzen. Für den Jersleber See heißt das, maximal 962 Personen dürfen rein. Danach ist am Einlass Schluss. Die Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal fünf Personen gleichzeitig genutzt werden. Kontaktsportarten wie Fußball, Volleyball, Handball oder Fangen sind untersagt.

Um die Vorgaben der Verhaltensweisen der Gäste an der Kasse und am Strand sicherzustellen, muss zusätzliches Sicherheitspersonal beauftragt werden. Auch zusätzliche Rettungsschwimmer müssen eingestellt werden. Wer an einer Tätigkeit als Rettungsschwimmer

Interesse und die notwendigen Qualifikationen hat, kann sich unter der Telefonnummer 039203 565-0 in der Gemeinde Barleben melden.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen und der zusätzliche Personaleinsatz lassen die Kosten für die Gemeinde enorm steigen. Dabei ist das Betreiben des „Naherholungszentrum Jersleber See“ schon unter normalen Bedingungen ein Zuschussgeschäft. „Wirtschaftlich betrachtet verschlechtert sich der Kostendeckungsgrad je Nutzer erheblich“, sagt Bürgermeister Frank Nase. Allein für den Sicherheitsdienst fallen für die Gemeinde jeden Monat Kosten im unteren fünfstelligen Bereich an. Dennoch ist das zusätzliche Personal nötig, denn die Gemeinde hat als Betreiber des „Naherholungszentrum Jersleber See“ eine erhöhte Aufsichtspflicht. „Bei der Bewertung, ob wir das Naherholungszentrum öffnen können oder geschlossen lassen, war für mich immer klar, dass wir erst das Infektionsgeschehen nach dem Herrentags- und dem Pfingstwochenende abwarten werden“, so der Rathauschef. (tz)

Klimmek

Die Mehrmarkenwerkstatt
Inhaber: Tino Klimmek

- HU/AU**
- INSPEKTION**
- REPARATUREN ALLER ART**
- UNFALLINSTANDSETZUNG**
- MOTORDIAGNOSE**
- REIFENSERVICE**
- STOSSDÄMPFER**
- ÖLWECHSEL**

Rund-um-Service
für ihr Fahrzeug

Lindenallee 10
39179 Barleben
Telefon 039203/627 40
Telefax 039203/627 11

Mobil 01522/8 64 55 19
www.autofit-klimmek.de
info@autofit-klimmek.de

SCHNELL UND ZUVERLÄSSIG INS WOHLGLÜCK.

DAFÜR BRAUCHT MAN HEIMATEXPERTEN.

■ Niedrige Zinsen sichern, bevor sie wieder steigen
■ Verbesserte staatliche Förderung¹

Angebot hier vor Ort bei der Bürogemeinschaft
Meiling & Stieger, Ernst-Thälmann-Str. 21 e, 39179 Barleben

Bezirksleiter Ralf Meiling
Mobil 01522 2686390
ralf.meiling@schwaebisch-hall.de

Bezirksleiter Roy Stieger
Mobil 01522 2685213
roy.stieger@schwaebisch-hall.de

¹Es gelten Einkommensgrenzen und weitere Voraussetzungen.

Schwäbisch Hall
Auf diese Steine können Sie bauen



„Komm, wir malen eine Sonne“



Die IDOL-Mitglieder Christien Lucke (li.), Franz-Ulrich Keindorff (2.v.l.) und Dieter Montag (hinten 4.v.l.) bei der Übergabe der Steine und der Malutensilien an den Hort Barleben. Foto: R. Schmidt



Erwartungen der Kinder für die Zeit nach der Corona-Pandemie auf die Steine gemalt werden, aber auch andere Motive von Vereinen und den Einwohnern der Gemeinde Barleben sind erwünscht und erbeten. Es sollen Steine der Hoffnung und der Freude aneinander gereiht werden. „Von mir aus von Barleben bis nach Meitzendorf und Ebendorf“, so der Vereinsvorsitzende des Partnerschaftsvereins IDOL e. V., Dieter Montag. Vielleicht bringt der eine oder andere Bürger einen Stein von einem Ausflug mit und legt ihn dazu. „Die Hortkinder würden sich freuen, wenn ihre Steinreihe sehr lang wird“, sagt Hortleiterin Inken Schuchardt.

>> „Komm, wir malen eine Sonne...“, ruft der Partnerschaftsverein IDOL e. V. in Barleben zur Aktion auf „Komm wir bemalen einen Stein!“.

Erste Interessenten für diese Aktion hat der Verein bei den Barleber Hortkindern gefunden. „Als wir dem Hort von unserer Idee erzählten, war die Hortleiterin Frau Schuchardt sofort begeistert, denn der Hort hatte schon ähnliche Ideen“, berichtete Frau Schuchardt dem IDOL-Vorsitzenden Dieter Montag. Dann waren

wir schon zwei. Die Frage war, wo bekommen wir die Steine her? Kein Problem für den IDOL-Verein. Dieter Montag setzte sich mit der ortsansässigen AGRAR Genossenschaft in Verbindung. Deren Geschäftsführer Clemens Meißner half. Zwei Tage später waren dann auch schon Steine zum Bemalen da.

Jetzt in den Ferien werden die ersten Steine mit den Motiven der Hortkinder bemalt und diese sollen dann eine lange Reihe bilden. Es sollen Motive über die Wünsche und

Einen Stein hat der IDOL Vereinsvorsitzende schon bemalt. „Wir wollen ja nicht etwas ins Leben rufen und uns dann nicht beteiligt haben“, so Dieter Montag. Auch Farben und Pinsel spendierte der Partnerschaftsvereins IDOL e. V. den Hortkindern für die Malaktion. (IDOL-Verein)

ORTS TV Tagesaktuelle Berichte aus Politik, Sport, Kultur und Gesellschaft
Barleben www.ortstv.de

Autosattler & Polsterei
 Polsterarbeiten jeglicher Art
 - traditionell und modern -

- Leder- / Stoffverarbeitung
- Bootsausstattung
- Motorradsitze u.v.m.

Sven Ferchland **Breiteweg 93** · 39179 Barleben
 Mobil: 0171.1974146 · Fax: 039203.62631

WITT Fahrschule GmbH
 Amtl. anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte

Führerscheinausbildung
 PKW · LKW · Bus
 Kurierfahrer
 Weiterbildung Berufskraftfahrer

Alle Ausbildungen sind förderfähig!

Südstraße 15 · 39179 Barleben
 Tel: 039203-5108-0 · Funk: 0152-017 96 692
www.fahrschule-barleben.de · E-Mail: info@fahrschule-barleben.de
Anmeldung und Unterricht im Rathaus Barleben · Breiteweg 50

Für Kinder wieder flottgemacht Arbeitseinsätze im Kindergarten



Ortsbürgermeister Peter Hiller begutachtet den komplett sanierten Sandkasten auf dem Spielplatz „Im Drosselsteig“ in Meitzendorf. Foto: tz

>> Mit der Öffnung der Spielplätze in der Gemeinde Barleben können die Kinder nach wochenlangem Warten nun endlich wieder Schaukel, Wippe und Co. in Beschlag nehmen. Wie gut passt da die Nachricht, dass Mitarbeiter des Wirtschaftshofes auf dem Spielplatz „Im Drosselsteig“ in Meitzendorf den Sandkasten erneuert haben. Sie haben die marode Holzumrandung entfernt und gegen eine Einfassung

aus Hartgummi-Recyclingmaterial ersetzt. Außerdem wurde der komplette Sand ausgetauscht.

„Die Sanierung des in die Jahre gekommenen Sandkastens wurde im Rahmen der Instandhaltung der öffentlichen Spielplätze durchgeführt“, erklärt Bernd Dummernix, Sachbearbeiter für Grünflächen und Spielplätze in der Gemeinde. Einige Tausend Euro sind dafür jährlich im Haushalt eingeplant. (tz)

>> Das Team der Barleber Schlümpfe um Einrichtungsleiterin Ellen Freke ist trotz der aktuellen Einschränkungen im Kita-Betrieb hoch motiviert. „Wir freuen uns darauf, dass wir irgendwann wieder alle unsere Kinder bei uns begrüßen können und machen bis dahin das Beste aus der Situation“, so Freke. Dazu gehören auch Arbeitseinsätze auf dem Freigelände. So werden die Spielgeräte vom Schmutz und Staub der letzten Monate befreit. Auch Gras und Unkraut muss von den Wegen weichen. Die Hüpfekästchen erstrahlen nach einer Farbauffrischung in neuem Glanz und werden sicherlich bald von den Kindern ausgiebig getestet. Die Freude in den Augen der Kinder ist dabei den Erzieherinnen jede Mühe wert. (kbr)



Norbert Köke
Rechtsanwalt
www.KANZLEI-KOEKE.de

Tätigkeitsschwerpunkte:
 allgemeines Zivilrecht, Familienrecht,
 Verkehrsrecht, Arbeitsrecht,
 Immobilien- und Baurecht

Breiteweg 147, 39179 Barleben
Telefon: 039203 56 99 28
mail@kanzlei-koeke.de

Beratung auf Wunsch auch bei Ihnen zu Hause!

Inh. Tino Krug-Kreißl
 staatlich anerkannter Ergotherapeut

ERGOTHERAPEUTISCHE PRAXIS Krug-Kreißl

Termine nach Vereinbarung!

Behandlung von Kindern, Erwachsenen jeglichen Alters.
 Ich führe auch Hausbesuche durch.

Breiteweg 131 | 39179 Barleben
Telefon: 01522/2619 992
E-Mail: info@ergo-krug.de | www.ergo-krug.de

EBERLEIN IMMOBILIEN
 Beratung - Verkauf - Vermittlung - Vermietung

Matthias Eberlein – Bussardstraße 47
 39179 Barleben

Tel. 039203/90917 - Fax 039203/96708
 Funk 0171/4533800

E-Mail: INFO@EBERLEIN-IMMOBILIEN.de
www.EBERLEIN-IMMOBILIEN.de

Bestattungen Bernd Hager
 -Ihr Partner vor Ort-
 Tag und Nacht

Telefon 039203 / 560 960 – Mobil 0157 54 30 14 18

Erd-, Feuer-, Natur-, Seebestattungen
 Hausberatung/Hausaufbahrungen
 Erledigung aller Bestattungsangelegenheiten

Bestattungen Bernd Hager 39179 Barleben, Vorwerkstr. 4a
 Büro Barleben Südstr. 24 - Magdeburg Pettenkoferstr. 9

Gratulation in Coronazeiten

>> Unser Matthias, welcher ein langjähriges und engagiertes Mitglied unserer Feuerwehr ist und seine Funktion als Gerätewart immer gewissenhaft und verlässlich ausführt, feierte kürzlich seinen 50. Geburtstag. Und das mitten in der Corona-Pandemie. Eine Abordnung unserer Feuerwehr ließ es sich dennoch nicht nehmen und gratulierte ihm ganz herzlich zu diesem Jubiläum. Selbstverständlich wurden dabei die gebotenen Schutzmaßnahmen eingehalten. Wir wünschen Matthias Lange alles Gute, viel Gesundheit

und hoffen, er bleibt unserer Feuerwehr noch lange treu und erhalten. (FFW Ebendorf)



Eine Umarmung zum Geburtstag: In Zeiten von Corona nur möglich mit Vollschutz: Foto: FFW Ebendorf

Feuerwehr beginnt wieder mit Ausbildungsdienst

>> Seit dem 11. Mai sind Ausbildungsdienste für die Feuerwehrkameraden wieder möglich. Vorerst allerdings in Gruppen von maximal fünf Personen. Die zulässige Gruppengröße fest im Blick trafen sich kürzlich vier unserer Kameraden zur Maschinistenausbildung. Der Maschinist ist nicht nur Fahrer des Feuerwehrfahrzeuges, er ist auch für die Gerätschaften und die Feuerlöschkreislumpumpe verantwortlich. Im Rahmen der Ausbildung beschäftigten sich die Kameraden mit den Feuerlöschkreislumpumpen

der Löschfahrzeuge. Da zwei der anwesenden Kameraden angehende Maschinisten sind, war es für sie eine gute Gelegenheit, schon ein wenig Erfahrung im Umgang mit den Pumpen zu sammeln. Ziel der Ausbildung war es, „relativ“ schnell Löschwasser über den Dachmonitor abzugeben. Schon nach kurzer Zeit saßen bei allen Kameraden die Handgriffe. Stete Übung lohnt sich. Gegen 20:30 Uhr war die Ausbildung beendet. Wir halten euch weiterhin über aktuelle Ereignisse auf dem Laufenden. (FFW Barleben)





SCHÜNEMANN

Bad • Heizung • Klima

- Energiesp. Heizung, Heizungswartungen
- Installation kompletter Bäder
- Solar, BHKW's, Wärmepumpen

Sie profitieren von:

- seit 29 Jahren
- Spitzenqualität zum fairen Preis
- Eine langjährige Betreuung

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad!

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad



Schünemann Heizung – Sanitär GmbH

Körbelitzer Str. 2 /
am A.-Bebel-Damm
39126 MD-Rothensee
Tel. 0391 – 50 50 500



E-Mail: firma@schuenemann.com
Internet: www.schuenemann.com



**Urlaub
aber
preiswert**

REISE-CENTER Schnelle
Breiteweg 53 (neben Edeka)
Tel.: 039203/56755
www.reisecenter-schnelle.de

Kamerad Oppermann jetzt Zugführer



>> Auch wir haben, unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften, den Ausbildungsdienst wiederaufgenommen. Zum Dienstbeginn konnte unser Ortswehrleiter, Carsten Horstmann (Foto rechts), in seiner Eigenschaft als amtierender Gemeindefeuerwehrleiter, unserem Kameraden Martin Oppermann (Foto links) die Urkunde zur Übertragung der Funktion eines Zugführers der Gemeindefeuerwehr überreichen. Dazu gratulieren wir ganz herzlich.

Wir beschäftigten uns dann mit den Themen Löschangriff und Wasserversorgung. (FFW Ebendorf)

Standortausbildung wieder aufgenommen

>> Durch die Corona-Pandemie war der Dienstbetrieb unserer Feuerwehr seit dem 16. März 2020 stark eingeschränkt worden. Gemäß der internen Festlegung waren lediglich Fortbildungsfahrten sowie die Gefahrenabwehr möglich, alle anderen Dienste wurden abgesagt. Durch die rechtlichen Lockerungen im Land Sachsen-Anhalt konnte die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meitzendorf am Freitag, 15. Mai, wieder einen Dienstabend durchführen.

Unter Einhaltung rechtlicher und hygienischer Bestimmungen frischten die Einsatzkräfte ihr Wissen um die

Fahrzeug- und Gerätekunde auf. Dabei kamen auch die Maschinisten während der Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpen auf ihre Kosten. Durch den reibungslosen und disziplinierten Dienstabend ist die Fortsetzung der Standortfortbildung in den kommenden Wochen sichergestellt. Dafür wurde ein separater Dienstplan aufgestellt, um möglichst schnell das Grundwissen der Gefahrenabwehr bei allen Einsatzkräften zu festigen. Anschließend hoffen wir auch wieder Sonderthemen und ortsübergreifende Dienste durchführen zu können. (FFW Meitzendorf)



CarWerk Kuhlmann GmbH
Lindenallee 20 • 39179 Barleben

Tel.: 03 92 03 - 51 85 00
Fax: 03 92 03 - 89 93 14

E-Mail: info@carwerk-kuhlmann.de

- ★ **Inspektion**
(Pkw & Nkw)
- ★ **HU / AU**
- ★ **Unfallinstandsetzung**
- ★ **Scheibenreparatur /
Scheibenservice**
- ★ **Klimaservice**
- ★ **Reifenservice bis 26" &
Reifeneinlagerung**
- ★ **Automatikgetriebeölservice**



www.carwerk-kuhlmann.de



Krüger

Dienstleistungs GmbH

Burgenser Str.15 · 39179 Barleben
Tel: 039203/61501 · Fax: 039203/61503
E-mail: info@krueger-dl.de · Web: www.krueger-dl.de

Unsere Leistungen:

- > Unterhaltsreinigung von Büro- und Geschäftsgebäuden
- > Glas- und Rahmenreinigung
- > Bauend- und Baufeinreinigung
- > Hausmeisterservice
- > Straßenreinigung und Winterdienst
- > Garten und Landschaftsarbeiten
- > Baudienstleistungen aller Art
- > Abbruch-, Abriss- und Entkernungsarbeiten
- > Rückbau und Demontagen
- > Entrümpelungen und Sperrmüllabholungen
- > Entsorgung und Recycling

Jugendclub ist renoviert



Nachdem die Renovierung des Jugendclubs abgeschlossen ist, übergibt Vereinsvorsitzender Moritz Müller den Schlüssel an die Gemeindesozialarbeiterin Sabine Unze. Fotos: tz

>> Die Frischzellenkur für den Jugendclub in Barleben ist nach mehreren Monaten umfangreicher Arbeiten abgeschlossen. Ende Mai hat der Vorsitzende des Vereins „Insel für Alternativen“, Moritz Müller, den Schlüssel an Gemeindesozialarbeiterin Sabine Unze übergeben.

Seit Beginn der Renovierungsarbeiten im vergangenen Jahr ist in den Räumlichkeiten des Jugendclubs in der Bahnhofstraße 27/28 eine Menge passiert. Statt der düster wirkenden Graffitis an den Wänden erscheinen die Räume jetzt hell und großzügig.

Dafür mussten mehrere Lagen Tapete von den Wänden gekratzt werden. Anschließend wurden die Flächen neu verputzt und weiß gemalt. Die Decken wurden 20 Zentimeter abgehängt und mit LED-Spots bestückt. In dem Büro gibt es sogar eine indirekte Deckenbeleuchtung. Die Smart-Home-Thermostate an den Heizkörpern lassen sich aus der Ferne regulieren. Alles wirkt klar, modern und aufgeräumt. „Wir haben richtig reingehauen und die Einrichtung noch besser auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt“, sagt Moritz Müller stolz. Er hat die Arbeiten koordiniert, denn der Verein war bis zum Jahreswechsel Betreiber



des Jugendclubs in Barleben und des Kidsclubs in Meitzendorf. Anfang 2020 hat die Gemeinde die beiden Einrichtungen übernommen und ist auch für die Jugendarbeit verantwortlich. Sabine Unze ist die Gemeindesozialarbeiterin. Sie ist Ansprechpartnerin, wenn es um die Freizeitgestaltung in den Kinder- und Jugendeinrichtungen geht. „Der Jugendclub ist gut ausgestattet im Vergleich zu anderen Einrichtungen, die ich bisher gesehen habe“, findet sie. Demnächst wird sie ihr Büro im Jugendclub Barleben beziehen. Zu ihren Plänen gehört auch eine große Eröffnungsparty im Jugendclub. Das passiert allerdings erst, sobald öffentliche Feiern ohne Einschränkungen wieder erlaubt sind. (tz)

Projekt „Jugendpresse“ geht an den Start

>> Jeden Tag ereignen sich aufregende Dinge, treten Veränderungen ein oder es geschieht eine Katastrophe. In den Medien wird darüber ausführlich berichtet. Journalisten können hinter die Kulissen, an den Puls der Zeit und Menschen des öffentlichen Lebens treffen.

Kinder und Jugendliche wollen ebenso informiert werden, wie die Erwachsenen und auch über Dinge berichten, die sie interessieren oder auf Dinge aufmerksam machen, die sie ändern wollen. Denn sie haben ihre eigenen

Themen, Interessen und Meinungen, über die sie sprechen möchten. Der Jugendclub Barleben möchte die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen journalistisch tätig zu werden und über ihre Welt zu berichten. Eine eigene Jugendpresse vermittelt ihnen das Medium Zeitung als Kommunikations- und Informationsmittel, mit dem sie selbst zu Meinungsmacherinnen und -machern werden können. Es kann mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen kommuniziert und über

Geschehnisse, die sie interessieren, informiert werden. Der aktive und kreative Produktionsprozess ermöglicht es ihnen zudem, Wirkungen medialer Inhalte zu erkennen und Ziele der Zeitungsmacherinnen und -machern zu hinterfragen.

Ab September 2020 soll das Projekt unter Leitung der Gemeindesozialarbeiterin Sabine Unze starten. Interessierte können sich unter jugendarbeit@barleben.de oder auf der Facebookseite des Jugendclubs melden. (kbr)

**Fa.
Hohnstein**

Jörg Hohnstein
Breiteweg 24a
39179 Barleben

Kontakt:
Telefon/ Fax: 039203 / 61022
Funk: 0157/87840780

**Bautenschutz
und
Bauservice**

- Mauerwerkstrockenlegung
- Betonsanierung
- Vollwärmeschutz
- Fugenarbeiten
- Hausmeisterservice
- Trockenbau
- Schimmelsanierung
- Putz- und Mauerarbeiten
- Fliesenarbeiten

Lars Mensing
Kälteanlagenbauermeister

An der Sülze 9
39179 Barleben

Telefon: 039203/ 51 63 32
Telefax: 039203/ 51 63 34
www.kaeltetechnik-mensing.de



MENSING
Kälte & Klima

Projektierung
Montage
Wartung
Service

Spatenstich für ein Zukunftsprojekt in Barleben

>> Das auf Testlösungen für Brennstoffzellen und Batterien spezialisierte Unternehmen HORIBA FuelCon aus Barleben hat vor wenigen Tagen im Beisein von Wirtschaftsstaatssekretär Dr. Jürgen Ude und Bürgermeister Frank Nase den Grundstein für den Erweiterungsbau im Technologiepark Ostfalen gelegt. Der hochtechnologisierte Anlagenbauer investiert rund 30 Millionen Euro und will bis zu 250 neue Arbeitsplätze schaffen.

Auf einem 29.000 Quadratmeter großen Grundstück in unmittelbarer Nähe des aktuellen Standortes entsteht ein Neubau mit 3.000 Quadratmeter Büro- sowie 7.000 Quadratmeter Produktions- und Inbetriebnahmeflächen. Der Konzern hatte bereits mitgeteilt, alle Aktivitäten zur Herstellung von Testständen für Batterien und Brennstoffzellen zukünftig von Barleben aus durchzuführen.

Das Land Sachsen-Anhalt wird in den nächsten Jahren die Region Magdeburg-Barleben zu einem „E-Mobility-Campus“ entwickeln und damit den Zulieferern für die Automobilbranche Rückenwind geben für den Strukturwandel hin zur Elektromobilität. Im Technologiepark



Beim Spatenstich für ein Zukunftsprojekt (von links): Martin Stichnoth, Landrat des Landkreis Börde; Dr. Hiroshi Nakamura, Präsident HORIBA Europe GmbH; Dr. Jürgen Ude, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt; Dr. Ingo Benecke, Geschäftsführer HORIBA FuelCon GmbH; Heiko Lampert, CFO HORIBA Europe GmbH; Frank Nase, Bürgermeister der Gemeinde Barleben. Foto: C. Krüger

Ostfalen sind bereits das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) und das Institut für Kompetenz in AutoMobilität (IKAM) der Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) angesiedelt. Zudem ist der Aufbau eines neuen Forschungszentrums „Center for Method Development“ (CMD) der OvGU geplant. Die entsprechenden Mittel dafür stellt das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung und sorgt damit für eine starke Konzentration von Innovationskraft und Automobilkompetenz am Standort Magdeburg-Barleben.



So soll das neue Firmengebäude der HORIBA FuelCon GmbH im Technologiepark Ostfalen aussehen. Grafik: HORIBA FuelCon

Sachsen-Anhalts Automotive-Branche umfasst derzeit 270 Unternehmen mit rund 26.000 Beschäftigten. (tz)

**Kfz-ZULASSUNGSDIENST
SCHNELLE**
Ihr Profi für An- und Abmeldungen
aller Fahrzeuge
Breitweg 53 in Barleben
Telefon 0172-3933066

OCHSENDORF
Lackiererei • Tankstelle • Autohandel
Freie Kfz-Werkstatt • Fahrzeugaufbereitung

Breitweg 95 • 39179 Barleben
Telefon: 039203-60499 • Telefax: 039203-60985
Mail: post@ah-ochsendorf.de
Web: www.ah-ochsendorf.de

Multiglas

Glaserei - Meisterbetrieb



- Verglasungen aller Art
- Duschen
- Küchenrückwände
- Glastrennwände
- Geländer & Brüstungen
- Terrassenüberdachungen
- Fenster, Türen, Rollläden

Besuchen Sie unsere Ausstellung

(Wir erbitten Terminvereinbarung)

Lindenstraße 10 • 39326 Colbitz OT Lindhorst
Tel.: 039207 163931 • Fax: 039207 163933
www.glaserei-multiglas.de



Wirtschaftsförderung: Gründerplattform informiert über Corona-Hilfen

>> Die Gründerplattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der KfW informiert über die vielfältige Förder- und Beratungslandschaft für junge Unternehmen. Die Gründerplattform bildet einen zentralen Baustein der digitalen Gründungsunterstützung des BMWi. Die Plattform integriert Akteure wie IHKs, öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche und private Kreditinstitute, Initiativen von Bund und Ländern, lokale bzw. regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen und weitere Akteure mit ihren Unterstützungsangeboten. Die Institutionen und ihre Angebote werden vorgestellt und es wird ermöglicht, die Gründerplattform auch in eigene Webauftritte zu integrieren. Im Rahmen des kostenfreien Onlineangebots erhalten Gründer unter anderem Hilfestellung bei der Erstellung von Businessplänen. Es

geht von der Ideenfindung über die Geschäftsmodell- und Businessplanentwicklung bis hin zur konkreten Finanzierungsanfrage. Diesen Nutzen schätzen die über 30.000 registrierten Gründerinnen und Gründer sehr.



Ziel der vom BMWi und der KfW initiierten Plattform ist es, Gründer in der entscheidenden Phase der Vorbereitung einer Unternehmensgründung zu unterstützen, vorhandene Angebote zu bündeln und somit die Gründungsdynamik in Deutschland insgesamt zu stärken.

Auch Unterstützungsleistungen im Zuge der Corona-Pandemie werden aufgezeigt.

Aufgrund der Corona-Pandemie bietet die Gründerplattform derzeit Informationen über gezielte Hilfen für Gründer und junge Unternehmen. Es werden Tipps zu Krisenmanagement, Notfallplänen sowie kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen gegeben, um die Krise zu bewältigen. Gründer können zudem einen „Krisen-Newsletter“ mit aktuellen Informationen erhalten. (PM/tz)

Weitere Informationen erhalten Sie online unter: <https://gruenderplattform.de>

Interessierte Wirtschaftsfördereinrichtungen wenden sich an die KfW: Lars Testorf: 069 7431- 8722 / lars.testorf@kfw.de

Automobile S. Sixtus GmbH

**Breite Weg 32
39179 Barleben**

**Telefon: 039203/5268
Telefax: 039203/62666
E-Mail: D33529@seatpartner.de**

**Weitere Informationen auf unserer
Homepage www.sixtus.seat.de**

JASSEN

Bäder · Heizung · Klima

**PRIVATGARTENPFLEGE
VOM PROFI!**

HALTERN UND KAUFMANN
Garten- Land- und Sportplatzbau

Mausesteig 4 39179 | Barleben – OT Meitzendorf md@halternundkaufmann.de
Telefon 039202 / 684-0 | Fax 039202 / 684-23 www.halternundkaufmann.de

Schöne Gärten sind unser Sinn

Kein Blaulichttag in 2020

>> Vor allem die Teilnehmer und Unterstützer des Blaulichttages, wie Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehren, THW und Bundeswehr haben in den letzten Wochen außerordentliche Leistungen für die Sicherheit und Gesundheit unserer Bevölkerung erbracht. Dafür unser herzlichster Dank!

Laut der 6. Eindämmungsverordnung könnte der Blaulichttag 2020 wie geplant am 06. Juni 2020 in der Gemeinde Barleben unter Auflagen stattfinden. Aufgrund der Relevanz aller Teilnehmer für unser Sicherheits- und

Gesundheitssystem sowie des noch immer vorhandenen Risikos der Ansteckung mit Corona und der damit verbundenen Quarantäne aller Kontaktpersonen haben wir uns allerdings dafür entschieden, den Blaulichttag in diesem Jahr abzusagen.

Damit für das nächste Jahr bereits eine Planung stattfinden kann, haben wir uns dafür entschieden, den Blaulichttag 2021 am 12. Juni 2021 von 10:00 bis 17:00 Uhr im Komplex Mittellandhalle der Gemeinde Barleben stattfinden zu lassen. (kbr)

Mitmacher für den Weihnachtsmarkt gesucht

>> Nur wenige Menschen denken bereits jetzt, wenige Tage vor der Sommersonnenwende am 21. Juni, schon an das Ende dieses Jahres. Zu ihnen gehört Wolfgang Buschner. Der Vorsitzende des MGZ Vereins hat als Mitorganisator des Barleber Weihnachtsmarktes den 2. Advent schon fest im Blick und richtet einen Aufruf an die Öffentlichkeit. „Wir suchen engagierte Mitmacher, die sich an der Durchführung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in Barleben beteiligen“, so Buschner. Ob mit einem eigenen Verkaufsstand oder einem

Beitrag für das begleitende Unterhaltungsprogramm, willkommen sind jegliche Initiativen, die zur Weihnachtszeit passen. Der Aufruf richtet sich an Vereine, Aktionsgruppen, Selbstständige, Nachwuchskünstler und talentierte Bürger. Wer Interesse hat, beim Barleber Weihnachtsmarkt vom 04. – 06. Dezember 2020 mitzumachen, der meldet sich bitte bis zum 01. September dieses Jahres per Telefon unter 039203 209623 oder via E-Mail an mail@mgz-barleben.de beim MGZ Verein Barleben. (tz)



GRIECHISCH - MEDITERRAN

SYRTAKI

Breiteweg 147
(Mittellandhalle)
39179 Barleben
Telefon 039203 – 969 155

www.syrtaki-barleben.de

Willkommen im Haus
der griechischen Gastlichkeit



Unsere Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und
an Feiertagen 11.30 – 14.30 und 17.30 – 23.00 Uhr





STEUERFACHRAKETEN GESUCHT!

m/w/d

Steuerfachangestellten/Lohnbuchhalter

3D



Axel Nährlich lädt
herzlich ein.

Kostenlose 3DQR-App
installieren, QR-Code scannen
und 3D-Video starten.

Für unseren Standort in **Barleben** suchen wir engagierte Mitarbeiter, die in unserem sehr qualifizierten und netten Team durchstarten wollen. Sie besitzen idealerweise mehrjährige Berufserfahrung und streben eine Vollzeitbeschäftigung mit langfristiger Perspektive und breitem Tätigkeitsspektrum an?

Dann starten Sie mit uns!

Ausführliche Stellenbeschreibung unter www.stb-naehrlich.de/karriere



BESTE CHANCEN
FÜR IHRE KARRIERE

Steuerberaterverband
Niedersachsen Sachsen-Anhalt

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

a.naehrlich@stb-naehrlich.de oder Steuerberatung Nährlich • Axel Nährlich • Breiteweg 109 • 39179 Barleben bei Magdeburg



LÖWEN | Apotheken

#unverzichtbar
Lokale Strukturen stärken.

**„Vor Ort heißt
eben auch gut für
die Umwelt.“**

LÖWEN | Apotheken

INH. ULRICH KORN
FACHAPOTHEKER FÜR OFFIZINPHARMAZIE

Ebendorfer Straße 19 | 39179 Barleben
FreeCall 0800.5002400

kontakt@apotheke-barleben.de
www.apotheke-barleben.de

Breiteweg 14 | 39179 Barleben
FreeCall 0800.8983000



EINFACH UNVERZICHTBAR.



Nähe und Nachhaltigkeit: Auch dafür stehen die mehr als 19.000 Vor-Ort-Apotheken in Deutschland.

📍 Meine Apotheke in Sachsen-Anhalt.

www.einfach-unverzichtbar.de